

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Abteilung 2 – Finanzen, Beteiligungen und
Immobilienmanagement
Finanzbuchhaltung

LAND  KÄRNTEN

Abs: Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 2, Völkermarkter Ring 29
9020 Klagenfurt am Wörthersee

Empfänger laut Verteiler I, II, IIIa, IV (2-5), V/2,
VI a (5,6,12,13,14), VII, VIII

Datum	15.10.2018
Zahl	02-FINB-6000/11-2018

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Armin Skarbina
Telefon	050-536-12401
Fax	050-536-12350
E-Mail	abt2.finanzbuchhaltung@ktn.gv.at

Seite	1 von 8
-------	---------

Betreff:

Erlass Anlagenbuchhaltung

Inhalt

1	Gegenstand des Erlasses	1
2	Geltungsbereich des Erlasses	2
3	Erfassung und Bewertung der Vermögensgegenstände.....	2
3.1	Gliederung Anlagevermögen.....	4
3.2	Abgrenzung aktivierungspflichtiger Herstellungskosten von Erhaltungsaufwendungen	4
4	Inventarverwaltung.....	5
5	Abgang von Inventargegenständen	6
6	Altdatenübernahme und Datenmigration ins SAP	7
7	Rückfragen und fachliche Klärungen	7
8	Wirksamkeitsbeginn	8

1 Gegenstand des Erlasses

Die Kärntner Landesregierung hat im Interesse einer Erhöhung der Transparenz, Effizienz, Effektivität und Nachhaltigkeit im Kärntner Haushaltswesen einen **Grundsatzbeschluss zur Umsetzung einer Haushaltsreform** in Anlehnung an die Bundeshaushaltsreform gefasst. Der Kärntner Landtag hat anlässlich seiner 10. Sitzung am 3. Oktober 2013 (Ldtgs.Zl. 177-19/31) einem entsprechenden Bericht der Kärntner Landesregierung über die beabsichtigte Inangriffnahme des Projektes Haushaltsreform mit den konkreten Zielen einer Haushaltsreform des Landes Kärnten zugestimmt.

Im Rahmen der Haushaltsreform nimmt die **Anlagenbuchhaltung** einen wichtigen Bestandteil ein. Als wesentliches Element der Haushaltsreform umfasst dieser hier gegenständliche Erlass die Einführung der SAP-Anlagenbuchhaltung, welche eine laufende Vermögenserfassung und damit die integrierte Erstellung der Vermögensrechnung ermöglicht.

Der zugrundeliegende bundesrechtliche Rahmen für die Haushaltsreform und somit auch für die Anlagenbuchhaltung ist die **Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015** („VRV 2015“), BGBl. II Nr. 313/2015 in der jeweils geltenden Fassung (idGF). Die VRV 2015 löst die VRV 1997 ab und sieht ihre verpflichtende Anwendung für Länder und Gemeinden spätestens für das Finanzjahr 2020 (Voranschläge und Rechnungsabschlüsse) vor. Das Land Kärnten hat sich indes dazu entschieden, die

Wahlmöglichkeit der VRV 2015 zu nutzen und bereits 2019 die VRV 2015 einzuführen. Der zugrundeliegende landesrechtliche Rahmen für die Haushaltsreform ist die Kärntner Landesverfassung (K-LVG), LGBl. Nr. 85/1996 in der jeweils geltenden Fassung (idgF).

Dieser Erlass regelt die Verwaltung des als Anlagevermögen bezeichneten Teils des Landesvermögens. Er enthält Bestimmungen zur Verwaltung von beweglichem Landesvermögen, unbeweglichem Landesvermögen, immateriellen Anlagewerten, Kulturgütern, Finanzvermögen und Finanzanlagen sowie Beteiligungen. Ausgenommen vom Gegenstand dieses Erlasses sind liquide Mittel und Forderungen sowie die Material- und Darlehensverwaltung.

Nicht Gegenstand dieses Erlasses sind Regelungen im Zusammenhang mit der Erstellung einer Eröffnungsbilanz. Im Zuge der Umsetzung der Haushaltsreform wird u.a. nicht nur der Vollzug ab dem 01.01.2019 auf die Vorgaben der neuen VRV 2015 und damit auf die Vorgaben der Doppik umgestellt, sondern ist für das Jahr 2019 auch erstmalig die Erstellung der Vermögensrechnung (Bilanz) nach den Vorgaben der VRV 2015 zu erstellen. In diesem Zusammenhang liegt ein besonderer Fokus auf der Erstellung einer sog. Eröffnungsbilanz für das Jahr 2019 nach der VRV 2015 in der erstmalig umfangreiche neue Ansatz-, Bewertungs- und Ausweisregeln zur Anwendung kommen werden. Diesbezüglich wird rechtzeitig ein gesonderter Erlass ergehen.

2 Geltungsbereich des Erlasses

Der gegenständliche Erlass gilt für alle haushaltsleitenden Organe und für alle haushaltsführenden Stellen.

Haushaltsleitende Organe sind die Mitglieder der Landesregierung, die Präsidentin/der Präsident des Landtages, die Leiterin/der Leiter des Landesrechnungshofes und die Präsidentin/der Präsident des Landesverwaltungsgerichtes, soweit ihnen nach den organisationsrechtlichen Bestimmungen das Verfügungsrecht über Haushaltsmittel eingeräumt ist. Die Leitung der haushaltsführenden Stelle obliegt – neben den haushaltsleitenden Organen – den Abteilungsleiterinnen/Abteilungsleitern der Abteilungen des Amtes der Kärntner Landesregierung und der Leiterin/dem Leiter des Landtagsamtes.

3 Erfassung und Bewertung der Vermögensgegenstände

Wenn das Land zumindest **wirtschaftliches Eigentum** an einem Vermögenswert erworben hat, ist dieser in der Vermögensrechnung einzeln zu erfassen und zu bewerten (§ 19 Abs. 1 bis Abs. 3 VRV 2015). § 19 Abs. 2 VRV 2015 gibt die Definition für wirtschaftliches Eigentum wieder. Demnach liegt wirtschaftliches Eigentum unabhängig von einer zivilrechtlichen Eigentümerschaft vor, wenn die Gebietskörperschaft wirtschaftlich wie ein Eigentümer über eine Sache herrscht, indem sie diese insbesondere besitzt, gebraucht, die Verfügungsmacht über sie innehat und das Risiko ihres Verlustes oder ihrer Zerstörung trägt. Wirtschaftliches Eigentum ist in der Regel mit dem aufgrund zivilrechtlicher Bestimmungen erworbenen Eigentum ident. Nur in Ausnahmefällen (wie etwa bei Eigentumsübertragungen unter Eigentumsvorbehalt), in denen das Land den überwiegenden wirtschaftlichen Nutzen oder das Nutzungspotenzial aus einem Vermögenswert zieht, oder das überwiegende Risiko seines Untergangs trägt, kann bereits bei bloßem wirtschaftlichen (und nicht auch zivilrechtlichem) Eigentum eine Erfassung in der Vermögensrechnung erfolgen.

Sachanlagen sind mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu bewerten. Immaterielle Anlagewerte sind mit den Anschaffungskosten zu bewerten. **Anschaffungskosten** sind alle Kosten des Erwerbs, wie Anschaffungspreise inklusive Einfuhrzölle, Transportkosten, Kosten, die den Vermögensgegenstand in einen betriebsbereiten Zustand versetzen und Abwicklungskosten, abzüglich direkt zuordenbarer Rabatte und Skonti. Die im Anschaffungswert enthaltene Umsatzsteuer gehört – soweit sie nicht als Vorsteuer abgezogen werden kann – zum Anschaffungswert. Die Anschaffungskosten von baulichen Gegenständen bzw. Liegenschaften umfassen auch die Kosten für die Räumung und den Abbruch allfälliger bestehender baulicher Gegenstände bzw. die Wiederherstellung des Standorts (z.B. Dekontaminierung), insoweit diese im Zusammenhang mit der Anschaffung stehen. Nicht zu den Anschaffungskosten gehören Zinsen und andere Kosten, die sich aus der Aufnahme von Fremdmitteln zur Finanzierung der Anschaffung ergeben (§ 19 Abs. 6 VRV 2015). Zu den Anschaffungskosten zählen auch nachträgliche Anschaffungskosten; das sind Kosten, die nach der Inbetriebnahme des Vermögensgegenstandes für seine Erweiterung, wesentliche Verbesserung oder Änderung seines Nutzungszweckes aufgewendet werden. Wird z.B. ein Gebäude nach dem Grundstückserwerb abgetragen, gehören der Kaufpreis für das

Gebäude und die Abbruchkosten zu den Anschaffungskosten für das Grundstück oder für ein neues Gebäude. Sie sind vom Erhaltungsaufwand (Instandhaltungsaufwand), der unmittelbar ergebniswirksam ist, abzugrenzen und zu aktivieren. Sind die Anschaffungskosten nicht mehr bekannt, so können auch die Bewertungsmethoden gemäß § 39 VRV 2015 angewandt werden. **Herstellungskosten** liegen vor, wenn durch sie ein Vermögenswert geschaffen oder in seiner Substanz wesentlich vermehrt, in seinem Wesen verändert oder, von den üblichen Modernisierungen abgesehen, über seinen Zustand hinaus erheblich verbessert wird, ferner, wenn die Nutzungsdauer wesentlich verlängert wird (§ 19 Abs. 7 VRV 2015).

Für Anlagegegenstände kann ein Erleichterungsverfahren (Sachgesamtheit) angewendet werden. Gegenstände mit gleicher Nutzungsdauer, die üblicherweise zusammen genutzt werden, können zu einer **Sachanlage** zusammengefasst werden (§ 19 Abs. 3 VRV 2015). Dadurch kann auch aus mehreren geringwertigen Wirtschaftsgütern ein inventarisierungspflichtiger Anlagegegenstand (Wert höher als 400,- Euro) entstehen. Unter dem Begriff der Sachgesamtheit versteht man mehrere bewegliche Vermögensgegenstände, die einem gemeinsamen Zweck dienen und damit so miteinander verbunden sind, dass sie wirtschaftlich eine Einheit bilden. Eine Sachgesamtheit liegt vor, wenn Gegenstände nicht einzeln selbständig nutzbar sind und technisch oder wirtschaftlich eng verbunden sind (Nutzungs- und Funktionszusammenhang). Dabei können die Anschaffungskosten des einzelnen Gegenstandes unterhalb der Wertgrenze für geringwertige Wirtschaftsgüter liegen. Insgesamt muss der Wert der Sachgesamtheit diese Wertgrenze jedoch überschreiten. Die Vermögensgegenstände werden gemeinsam behandelt und abgeschrieben. Beispiel: feste Bestuhlung eines Konzert- oder Kinosaals.

Werden von Dritten für einzelne Wirtschaftsgüter sogenannte Investitionszuschüsse als Kapitaltransferzahlungen für Investitionen gezahlt, so sind diese als Sonderposten auf der Passivseite zwischen dem Nettovermögen und den langfristigen Fremdmitteln anzusetzen (§ 36 VRV 2015). Die Erfassung der Anschaffungskosten des Wirtschaftsgutes erfolgt beim Land Kärnten in diesem Fall in voller Höhe d.h. inklusive der geleisteten Zuzahlung des Dritten. In der SAP-Anlagenbuchhaltung werden bei dieser Anlage die Investitionszuschüsse in einem eigenen Bewertungsbereich verwaltet und die Passivposition mittels Buchung auf diesen Bewertungsbereich gebucht. Die Auflösung der Sonderposten für geförderte Vermögensgegenstände ist entsprechend der in der Nutzungsdauertabelle angegebenen Nutzungsdauer (Anlage 7 der VRV 2015) ertragswirksam vorzunehmen.

Die Anschaffungs- und Herstellungskosten für Wirtschaftsgüter des abnutzbaren Anlagevermögens sind mit Inkrafttreten der VRV 2015 verteilt auf die Nutzungsdauer abzuschreiben (Absetzung für Abnutzung - AfA) (§ 19 Abs. 10 VRV 2015). Die Abschreibung eines Vermögenswertes erfolgt **linear** und beginnt mit der **Inbetriebnahme**. **(Die Anwendung der linearen Abschreibung beginnt erst mit Inkrafttreten der VRV 2015 im Jahr 2019, bis dahin wird weiterhin mit der sog. „hoheitlichen“ 50%-Abschreibung wie bisher bewertet.)**

Mit der Inbetriebnahme und der damit beginnenden Nutzung des Vermögenswertes beginnt nämlich auch der Wertverbrauch. Dies wird üblicherweise dann der Fall sein, wenn der Vermögenswert zur Verfügung steht, er sich an seinem Standort und in dem beabsichtigten betriebsbereiten Zustand befindet. Wenn der Vermögenswert zur Verfügung steht, sich an seinem Standort und im betriebsbereiten Zustand befindet und binnen sechs Monaten nicht in Betrieb genommen wird, hat die Abschreibung nach Ablauf der sechs Monate zu beginnen.

Für die Berechnung der Nutzungsdauer ist grundsätzlich die **Nutzungsdauertabelle in Anlage 7 der VRV 2015** zu verwenden. (Die Nutzungsdauertabelle wird diesem Erlass als Anlage ./1 beigefügt.) Die VRV 2015 gibt in der Anlage 7 (Nutzungsdauertabelle) einheitliche Nutzungsdauern für Inventargüter vor. Daher wurde für jede definierte Gruppe in der Anlage 7 der VRV eine eigene Anlagenklasse angelegt. Die Anlagenklasse muss bei der Anlage von Vermögensgegenständen in der SAP-Anlagenbuchhaltung korrekt ausgewählt werden. Zusätzlich zu dieser Zuordnung gibt es noch je eine Anlagenklasse für geringwertige Wirtschaftsgüter, Schenkungen und Fremdinventar. Daher wird die Möglichkeit der Aufnahme von Schenkungen und Fremdinventar im SAP-Anlagenbuch zur Verfügung gestellt.

Erreichen Vermögenswerte das bilanzielle Ende ihrer Nutzungsdauer, sind sie bis zu ihrem Ausscheiden mit dem Wert Null (0 Euro) anzusetzen (siehe dazu auch § 24 Abs. 6 VRV 2015).

§ 19 Abs. 4 VRV 2015 sowie § 24 Abs. 3 VRV 2015 weisen auf die verpflichtende Führung von **vollständigen Anlageverzeichnissen** zum Zwecke der Erstellung der Vermögensrechnung hin.

Auf Grund der Verpflichtung zur Führung vollständiger Anlagenverzeichnisse müssen auch **geringwertige Wirtschaftsgüter** in der SAP-Anlagenbuchführung aufgezeichnet werden.

Zur leichteren Auffindbarkeit und eindeutigen Identifizierung von Inventargegenständen sind die eigens dafür vorgesehenen Eingabefelder wie Personalzahl, Seriennummer, KFZ-Kennzeichen, Amtsgebäude und Raumnummer, Katastralgemeinde, Einlagezahl und Grundstücksnummer je Geschäftsfall entsprechend zu verwenden.

Die Aufgaben und Pflichten bezüglich des vollständigen Vorhandenseins der erforderlichen Eintragungen für Anlagenzugänge in der SAP-Anlagenbuchhaltung werden mittels Workflowunterstützung von der Finanzbuchhaltung wahrgenommen.

3.1 Gliederung Anlagevermögen

Zum Anlagevermögen in der Vermögensrechnung zählen:

- Immaterielle Vermögensgegenstände: Lizenzen, Patente etc.
- Sachanlagen: Grundstücke, Maschinen, Fahrzeuge, Geschäftsausstattung
- Finanzanlagen: Anleihen, Wertpapiere

Das gesamte Anlagevermögen wird in der Kontenklasse 0 erfasst.

Sachanlagen sind greifbare bzw. materielle Vermögensgegenstände, die von einer haushaltsführenden Stelle zum Zwecke der Produktion, der Versorgung, der Vermietung oder anderer verwaltender Tätigkeiten gehalten werden.

3.2 Abgrenzung aktivierungspflichtiger Herstellungskosten von Erhaltungsaufwendungen

Zur praktischen Bedeutung der Unterscheidung von Herstellungskosten und Erhaltungsaufwand:

Liegen Herstellungskosten vor, so zieht dies eine Aktivierung nach sich, es hat also eine Buchung auf einem aktiven Bestandskonto, in der Regel auf einem Konto der Kontenklasse 0, zu erfolgen. Mit anderen Worten die Herstellungskosten sind über die Anlagenbuchhaltung zu erfassen. Dies geht mit einem Ausweis im Bereich der Aktiva in der Bilanz einher.

Handelt es sich demgegenüber um Erhaltungsaufwand, so hat die Verbuchung vollständig auf einem der Aufwandskonten der Kontenklasse 6 zu erfolgen. Es kommt also nicht zu einem Ausweis in der Bilanz, sondern es erfolgt eine vollständige, ergebniswirksame Erfassung im Bereich des Aufwands in der Gewinn- und Verlustrechnung des jeweiligen Jahres.

Um in der Praxis die richtige Entscheidung darüber treffen zu können, ob eine Aktivierung oder eine Verbuchung im Aufwand zu erfolgen hat, sollen im Folgenden die Sachverhalte dargestellt werden, die zu (nachträglichen) Herstellungskosten einerseits und Erhaltungsaufwand andererseits führen.

Das Vorliegen zu **aktivierender Herstellungskosten** ist im Wesentlichen an zwei Kriterien geknüpft:

- Es liegt eine **Erweiterung** eines bestehenden Vermögensgegenstandes vor. (Klassischer Fall ist die Schaffung neuen Nutzraumes in einem Gebäude durch Anbau, Aufstockung oder Ausbau.)
- Es liegt eine wesentliche **Verbesserung** über den ursprünglichen Zustand hinaus vor. (Im Bereich der Gebäude spricht man dann von einer wesentlichen Verbesserung, wenn in mindestens drei der vier Bereiche Heizungs-, Sanitär-, Elektroinstallationen und Fenster eine Erhöhung des Standards herbeigeführt wurde und somit als Ganzes von einer Verbesserung des Standards von einfachem auf mittleren bzw. mittlerem auf sehr anspruchsvollen Standard gesprochen werden kann.)

Ist zumindest eines der beiden Kriterien Erweiterung oder wesentliche Verbesserung erfüllt, so muss eine Aktivierung, sprich die Buchung auf einem aktiven Bestandskonto, also die Erfassung über die Anlagenbuchhaltung, erfolgen. Beispiele für Sachverhalte, die zur Aktivierung der Herstellungskosten führen: Anbau an ein Gebäude bzw. Aufstockung, Schaffung von neuem Nutzungsraum durch Ausbau oder Umbau.

Den Herstellungskosten steht der **Erhaltungsaufwand** gegenüber. Um Erhaltungsaufwand handelt es sich sowohl bei

- Instandhaltungsaufwand: Hierbei handelt es sich um Aufwendungen für Reparaturen, die planmäßig in bestimmten zeitlichen Abständen erfolgen. als auch bei
- Instandsetzungsaufwand: Hierbei handelt es sich um außerplanmäßige Aufwendungen für Reparaturen. Diese Aufwendungen dienen dazu, das Wirtschaftsgut wieder in einen gebrauchsfähigen Zustand zu versetzen.

Um Erhaltungsaufwand handelt es sich auch dann, wenn Teile eines Vermögensgegenstandes ersetzt oder modernisiert werden, ohne dabei die Funktion des Vermögensgegenstandes wesentlich zu ändern. Der Klassifizierung als Erhaltungsaufwand steht auch nicht entgegen, wenn

- aus der Verwendung höherwertigen, kostspieligeren Materials durch Anpassung an den technischen Fortschritt oder aus dem nachträglichen Einbau bisher nicht vorhandener Teile zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit eine Werterhöhung des Vermögensgegenstandes resultiert;
- die Aufwendungen die ursprünglichen Herstellungskosten übersteigen;
- der ursprüngliche Vermögensgegenstand bereits vollständig – planmäßig oder außerplanmäßig – abgeschrieben wurde;
- objektiv die technische Funktionsfähigkeit der erneuerten Anlage noch gegeben war.

Beispiele für Erhaltungsaufwand: Einbau zusätzlicher Heizkörper im Rahmen einer Heizungsumstellung, Anbringung einer zusätzlichen Fassadenverkleidung, Dachrenovierung, Fensterrenovierung, Fassadenrenovierung, Erneuerung von Telefonanlagen, Erneuerung einer Klimaanlage. Ersatzanschaffung von Reifen für ein Fahrzeug.

Die vorgemachten Ausführungen verdeutlichen, dass es sich bei Reparaturmaßnahmen im Bereich von Personalcomputern in aller Regel um Aufwand handelt. Dies ist beispielsweise auch der Fall, wenn eine defekte Festplatte durch eine neue mit größerer Kapazität ersetzt wird oder statt eines CD-ROM-Laufwerks ein höherwertiges DVD-Laufwerk eingebaut wird.

Die Regelungen zur Unterscheidung von Herstellungs- und Erhaltungsaufwand sind auch für die Budgetierung zwingend für alle Dienststellen anzuwenden.

4 Inventarverwaltung

Für die Inventarführung ist zwingend die SAP-Anlagenbuchhaltung zu verwenden. Eine Ausnahme besteht für die Abteilung 9 – Straßen und Brücken. Diese hat die SAP-Anlagenbuchhaltung erst ab 01.01.2019 zu verwenden.

Für die Inventarverwaltung aller unter Punkt 1. Gegenstand des Erlasses angeführten Vermögensgegenstände ist die **Leiterin/der Leiter der haushaltsführenden Stelle oder eine von ihr oder ihm beauftragte Bedienstete/ein von ihr oder ihm beauftragter Bediensteter** als Inventarverwalterin/Inventarverwalter verantwortlich. Aus der diesem Erlass beigefügten Namensliste (Anlage ./2) ergibt sich, wer als Inventarverwalterin/Inventarverwalter verantwortlich ist und wer eine SAP-Zugangsberechtigung besitzt. Personenänderungen sind umgehend der Abteilung 2 – Finanzen, Beteiligungen und Immobilienmanagement – Unterabteilung Finanzbuchhaltung schriftlich bekannt zu geben.

Alle Inventargegenstände sind in der SAP-Anlagenbuchhaltung zu erfassen. **Inventargegenstände** sind Anlagegüter, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten **100 Euro** übersteigen. Es sind somit auch geringwertige Wirtschaftsgüter zwischen einem Wert von 100 Euro und 400 Euro zu erfassen. Die Erfassung von Wirtschaftsgütern unter 100 Euro (zB Werkzeuge, Elektrogeräte, Büromaschinen) liegt im Ermessen der Leiterin/des Leiters der haushaltsführenden Stelle oder einer/einem von ihr oder ihm beauftragten Bediensteten. Wird von dieser Option Gebrauch gemacht, so gelten auch Wirtschaftsgüter unter 100 Euro als Inventargegenstände.

Alle Inventargegenstände sind an geeigneter, nicht auffallender Stelle mit einer **Kennzeichnung** zu versehen aus der die Inventarnummer sowie die wesentlichen Inventarisierungsmerkmale (Bezeichnung aus SAP-Anlagenstamm) hervorgehen.

Alle beweglichen Inventargegenstände sind zwingend mit den zur Verfügung gestellten Etiketten zu versehen. Bei der Anlage des Inventargegenstandes in der SAP-Anlagenbuchhaltung wird die Inventarverwalterin/der Inventarverwalter aufgefordert auszuwählen ob ein Etikett benötigt wird oder nicht. Für alle beweglichen Inventargegenstände ist zwingend ein Etikett anzufordern. Da bei Kunstgegenständen durch das Anbringen des Etiketts ein Schaden entstehen kann, kann die Inventarverwalterin/der Inventarverwalter das Anbringen eines Etiketts bei Kunstgegenständen unterlassen, muss jedoch dafür Sorge tragen, dass bei Inventarprüfungen die einzelnen Inventargegenstände eindeutig identifiziert werden können. Da bei Kunstgegenständen kein Etikett angebracht wird, sind die Regelungen hinsichtlich einer jährlich stattzufindenden Inventur (wie unten beschrieben) dennoch anzuwenden. Für Beteiligungen, Wertpapiere, immaterielle Wirtschaftsgüter, Grundstücke, Gebäude und Grundstückseinrichtungen wird vom SAP kein Etikett erzeugt.

Die Etiketten werden nach der Aktivierung einer Anlage von der Abteilung 2 – Finanzen, Beteiligungen und Immobilienmanagement – Unterabteilung Finanzbuchhaltung übermittelt. Sie können aber nach Erfassen der Stammdaten einer Anlage im SAP auch früher angefordert werden. Die Etiketten werden nach der Zubuchung der Anlage der Dienststelle zugestellt. Für eine lesbare Etikettierung ist die Dienststelle verantwortlich. Kommen Etiketten bei der Dienststelle nicht an oder sind defekt müssen sie über das SAP erneut angefordert werden. Für eine Neuansforderung der Etiketten ist die Leiterin/der Leiter der haushaltsführenden Stelle oder eine von ihr oder ihm beauftragte Bedienstete/ein von ihr oder ihm beauftragter Bediensteter verantwortlich.

Eine Inventur hat **jährlich dokumentiert** stattzufinden und ist zur Einsichtnahme von sachverständigen Dritten aufzubewahren. Des Weiteren ist eine Inventur nach einem Einbruch, Brand oder nach sonstigen Vorfällen, anlässlich bedeutender organisatorischer Änderungen sowie bei einem Wechsel in der Person des Inventarverwalters durchzuführen. Eine Inventur ist auch im Zuge der Datenübernahme (siehe Punkt 7.) durchzuführen. Die Inventur ist von der haushaltsführenden Stelle durchzuführen, bei der die Gegenstände in Verwendung stehen. Die haushaltsführende Stelle ist verpflichtet, internen und externen Kontrollorganen (zB Unterabteilung Finanzbuchhaltung oder Landesrechnungshof) Auskunft über das Inventar zu geben.

Auf allen im Besitz des Landes befindlichen beweglichen Inventargegenständen müssen von den Inventarverwaltern Inventaretiketten angebracht werden. Dies gilt auch für jene mit 01.01.2017 ins SAP migrierte Inventargegenstände. Die Etiketten müssen bis spätestens zur Fertigstellung des Rechnungsabschlusses 2018 im März 2019 angebracht sein. Die erstmalige Beklebung ersetzt die Inventur für das genannte Rechnungsjahr. Für die Abteilung 9 gelten diese Bestimmungen ein Jahr später (März 2020).

Im Rahmen einer Inventur ist bzw. sind der Soll-Bestand aller Inventargegenstände auf seine Übereinstimmung mit dem Ist-Bestand zu prüfen, etwaige Unterschiede zwischen den beiden Beständen aufzuklären, diese Unterschiede im SAP-Anlagenbuch zu bereinigen sowie das Ergebnis zu dokumentieren. Im Rahmen der Inventur ist auch der Zustand der Inventargegenstände zu überprüfen und ob diese pfleglich behandelt und gelagert werden. Festgestellte Gebrechen sind sofort zu beheben oder ist das Ausscheiden der Inventargegenstände zu veranlassen. Ergänzende Bestimmungen zur Inventur sind im jeweils für das Rechnungsjahr gültigen „Erlass zur Abwicklung des Zahlungsvollzugs“ geregelt.

Das Ergebnis der Inventur ist der Leiterin/dem Leiter der haushaltsführenden Stelle oder einer/einem von ihr oder ihm beauftragten Bediensteten zur Kenntnis zu bringen.

5 Abgang von Inventargegenständen

Wesentlich für den Abgang aller im SAP erfassten Inventargegenstände beim Land Kärnten sind vor allem folgende Punkte:

- Inventargegenstände, die für den bisherigen Zweck als nicht mehr geeignet befunden wurden, sind gegenüber Dritten zu verwerten, durch entsprechende Umarbeitung anderweitig zu verwenden oder als Altmaterial auszuscheiden.
- Abgegangene Inventargegenstände sind gemäß dem dokumentierten Prozess im SAP-Anlagenbuch auszutragen.
- Der Abgang von Inventargegenständen und deren Austragung aus dem SAP-Anlagenbuch darf nur durch die Leiterin/den Leiter der haushaltsführenden Stelle erfolgen, bei der die Gegenstände in Verwendung stehen.

- Beim Abgang von Inventargegenständen wird durch Beteiligung der Inventarverwalterin/des Inventarverwalters und der Leiterin/des Leiters der haushaltsführenden Stelle das 4-Augen-Prinzip eingehalten.
- Beim Abgang des Inventargegenstandes ist das vorhandene Etikett zu entfernen bzw. wenn dies nicht möglich ist unleserlich zu machen.

Diese Vorgaben werden mittels integrierter elektronischer Prozessen im SAP abgebildet. Je abgegangenem Inventargegenstand wird ein Protokoll mit dem elektronisch dokumentierten Prozessablauf abgelegt.

6 Altdatenübernahme und Datenmigration ins SAP

Wie bereits oben erwähnt wurde sind die Anlagenverzeichnisse vollständig zu führen. Für die vollständige **Datenübernahme** sind die haushaltsführenden Stellen zuständig. Alle Anlagegegenstände mit einem Wert von mehr als 10.000 Euro (unabhängig von ihrem Anschaffungsdatum) und Anlagegegenstände mit einem Wert von mehr als 400 Euro, die nach dem 31.12.2009 angeschafft oder hergestellt wurden, sind zwingend ins SAP zu migrieren und mit dem ursprünglichen Zahlungsbeleg im SAP zu verbinden. Die Migration der Anlagegegenstände ist zwingend für die noch zu erstellende Eröffnungsbilanz erforderlich.

Für die einmalige Übernahme der Inventaraufschreibungen in die SAP-Anlagenbuchhaltung ist eine zwingende Inventur vorgesehen. Die sogenannte Datenmigration, auf Grund vorhandener Aufzeichnungen (Sokrates, BIS, Excel-Dateien udgl) erfolgt ausschließlich für Inventargegenstände, die laut durchgeführter Inventur per Übernahmestichtag vorhanden sind.

Sofern Anlagen bereits vollständig abgeschrieben sind, sind diese mit dem Wert Null aufzunehmen und bis zum Ausscheiden mit diesem Wert anzusetzen (§ 38 Abs. 4 VRV 2015).

Anlagen, die in Altsystemen nicht erfasst wurden, sind nachträglich zu erheben (§ 38 Abs. 5 VRV 2015).

Die landesweite Umstellung ist bereits für das VORSYSTEM Sokrates bis zum Ende des Rechnungsjahres 2017 erfolgt. Alle weiteren VORSYSTEME und Aufzeichnungen (insbesondere BIS der Abteilung 9 und Bilderverwaltung der Abteilung 14 - MMKK) sind mit Wirksamkeit der Haushaltreform zu Beginn des Jahres 2019 abzulösen.

In jedem Fall muss aber für jeden zu übernehmenden Gegenstand die Kontierung (Zuordnung zur Anlagenklasse) überprüft bzw. festgelegt werden. Für jeden Gegenstand sind der Geschäftsbereich, die Kostenstelle und der Funktionsbereich anzugeben.

Die Zuordnung zu einem Standort und Raum kann ebenfalls aus dem VORSYSTEM übernommen werden, oder kann in obenstehenden Feldern ergänzt und neu zugeteilt werden. Diese Zuteilung ist nur für bewegliche Anlagegüter möglich und erleichtert in der Folge die Durchführung einer Inventur. Für Grundstücke und Bauten aller Art ist zur eindeutigen Identifizierung die Katastralgemeinde und die Einlagezahl bzw. die Grundstücksnummer anzugeben.

7 Rückfragen und fachliche Klärungen

Ausführliche Handlungsanweisungen bzw. eine genaue Dokumentation der einzelnen Schritte in Zusammenhang mit der SAP Anlagenbuchhaltung ist der Benutzerdokumentation „SAP Anlagenbuchhaltung (FIAA)“ zu entnehmen. Es ist dabei nach den Vorgaben dieses Erlasses und der Benutzerdokumentation „SAP Anlagenbuchhaltung (FIAA)“ vorzugehen.

Bei sich im Rahmen der täglichen Arbeit gegebenenfalls ergebenden Fragestellungen im Zusammenhang mit diesem Erlass wenden Sie sich bitte an die Abteilung 2 - Finanzen, Beteiligungen und Immobilienmanagement – Unterabteilung **Finanzbuchhaltung**.

Der Finanzbuchhaltung obliegt in weiterer Folge die Klärung aller fachlichen Fragen in Bezug auf die Anwendung der VRV 2015 bzw. die Anwendung von Vorschriften des Bundes in Bezug auf die Anlagenbuchführung des Landes Kärnten.

8 Wirksamkeitsbeginn

Dieser Erlass tritt hinsichtlich jener Regelungen, die sich auf den Rechnungsabschluss 2018 beziehen, mit sofortiger Wirkung für alle Abteilungen außer der Abteilung 9 in Kraft. Für die Abteilung 9 gilt dieser Erlass ab der Anwendung der VRV 2015 auf den Vollzug, somit ab dem 01.01.2019.

Mit Wirksamkeit des gegenständlichen Erlasses wird der Erlass „Inventarverwaltung – Einführung EDV Programm Sokrates“ vom 03.06.2003 außer Kraft gesetzt. Die Bestimmungen der Richtlinien für die Sachverwaltung des Bundes – RSB in der Fassung vom 20.10.1988 sind nicht mehr anzuwenden. Stattdessen sind die oben angeführten Bestimmungen anzuwenden.

ANHANG:

- Anlage .1: Nutzungsdauertabelle
- Anlage .2: Namensliste der Inventarverwalterinnen/Inventarverwalter und der SAP-Zugangsberechtigten

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.